

Feuerwehr-Verordnung

der

Gemeinde Groß-Andelfingen

für

eingetheilt



Diese Feuerwehr-Verordnung, sowie Uniformen, Armbinden und sonstige Ausrüstungsgegenstände sind beim Dienstaustritt dem Materialverwalter sofort zurückzugeben. Fehlendes ist tarifgemäß zu entschädigen.

Dienst-Eintritt:

.....

.....

.....

Dienst-Austritt:

.....

.....

.....

Feuerwehr-Verordnung

der

Gemeinde Groß-Andelfingen.

Gemäß Verordnung des h. Regierungsrathes vom 31. Mai 1898 betreffend die Feuerpolizei und im Interesse einer geordneten Wirksamkeit der Einwohnerschaft bei Brandfällen hat der Gemeinderath folgende Verordnung über die Organisation des Feuerwehrdienstes erlassen.

I. Dienstpflicht im Allgemeinen. (§ 122 der F.=P.=B.)

§ 1.

Jeder männliche Einwohner der Gemeinde, welcher nicht wegen körperlichen Gebrechen zum Dienste untauglich ist, ist verpflichtet, vom angetretenen 17. bis zum zurückgelegten 60. Altersjahre bei einem ihm von der Feuerwehrkommission (§ 8) angewiesenen Lösch- oder Hilfskorps Dienste zu leisten und so lange bei dem betreffenden Korps zu verbleiben, bis ihm von derselben Behörde die Versetzung oder Entlassung angezeigt wird.

§ 2.

Hievon sind befreit:

- a. der Geistliche,
- b. der Gemeinderathspräsident,
- c. der Gemeindammann,
- d. die Aerzte,

- e. die Lehrer und Thierärzte (bei Brandfällen außer der Gemeinde,
- f. Solche, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen untuglich befunden werden.

II. Organisation, Bestand und Ausrüstung.

§ 3.

Die gesammte Mannschaft ist eingetheilt in:

- a. die Feuerwehrkommission,
- b. das Hydrantenkorps,
- c. das Leitern- und Steigerkorps,
- d. das Spritzenkorps,
- e. das Flöchnerkorps,
- f. die Feuerboten,
- g. die Feuerwache.

§ 4.

Die einzelnen Korps bestehen:

- a. Die Feuerwehrkommission aus
dem Oberfeuerkommandanten,
dem Stellvertreter,
einem Mitgliede des Gemeindrathes.

Diese drei Mitglieder werden vom Gemeindrathe auf die Dauer von drei Jahren gewählt (Amtsdauer der Gemeindebehörden). Der Kommandant ist Präsident, der Stellvertreter Vice-Präsident, der Gemeindrathsschreiber ist Aktuar der Kommission. Für ein abwesendes Mitglied hat derselbe entscheidende, sonst aber nur beratende Stimme.

- b. Das Hydranten- und Steigerkorps aus
1 Kommandant,
1 Vice-Kommandant,

3 Abtheilungschef,
 3 Stellvertreter,
 48 Mann Bedienung,
 einer Reserverabtheilung, bestehend aus 12 Mann
 (welche nicht uniformirt ist).

c. Das Leiternkorps

1 Chef,
 1 Stellvertreter,
 13 Mann Bedienung.

d. Das Spritzenkorps

1 Chef,
 1 Stellvertreter,
 2 Ablösungschef,
 1 Windlichtträger,
 1 Wendrohrführer (ein Mann vom Hydrantenkorps),
 2 Schlauchaufseher,
 27 Mann Bedienung.

Zu diesem Korps gehören ebenfalls die einheimischen Auf-
 enthalter.

Bei auswärtigen Brandfällen soll die Spritze vom Hydranten-
 korps bedient werden.

e. Das Flöchnerkorps aus

1 Chef,
 1 Stellvertreter,
 18 Flöchner.

f. Feuerboten aus

4 Aufrufer,
 4 Glockenzieher,
 5 Feuerboten zu Fuß.

g. Die Feuerwache aus

1 Chef,

1 Stellvertreter,

9 Mann als Wache.

Der Feuerwehr sind ferner zugetheilt:

1 Materialverwalter,

der Brunnenmeister.

§ 5.

Von einem wahrgenommenen oder angemeldeten Feuer-
ausbruch ist dem Oberfeuerkommandanten unverzüglich Anzeige zu
machen.

§ 6.

Das Alarmzeichen bei einem Brandfalle in Groß- und
Klein-Andelfingen ist das Läuten mit allen Glocken, in den
übrigen zur Kirchengemeinde gehörenden Ortschaften das Läuten
der großen und der Feuerglocke, bei einem Brande außerhalb
der Kirchengemeinde Läuten der Feuerglocke allein. Bei jedem
Brandfalle das Blasen des Hornes durch die Aufrufer.

§ 7.

Auf das Alarmzeichen hat sich sämtliche eingetheilte Mann-
schaft ungefäumt zum Geräthchaftslokal (Spritzenhaus) zu be-
geben und die Befehle des Oberfeuerkommandanten entgegenzu-
nehmen.

III. Dienstobliegenheiten der einzelnen Abtheilungen.

a) Feuerwehrkommission.

§ 8.

Ihr steht die Eintheilung der Dienstpflichtigen zu. Die
Gemeindrathskanzlei in Verbindung mit dem Civilstandsamt hat

zu diesem Zwecke alljährlich im Monat April das Verzeichniß der neu einzutheilenden Mannschaft anzufertigen. Sie revidirt die Eintheilungskontrolle, sorgt dafür, daß jeder Abtheilungschef ein richtiges Verzeichniß seiner Mannschaft erhält und beantragt dem Gemeindrath die Vertagung der Uebungen.

§ 9.

Sie beaufsichtigt den Zustand der Löschgeräthschaften, den Zufluß und Wasservorrath, die Wasserbezugsorte sowie die Geräthschaftslokale und beantragt dem Gemeinderathe die Anschaffung zweckdienlicher und Zustandstellung mangelhafter Geräthe.

§ 10.

Sie ertheilt in geringern Fällen den ihr verzeigten Fehlbaren Verweise und überweist bedeutendere Dienstfehler dem Gemeinderathe zur Bestrafung.

§ 11.

Bei einem Brande in der Gemeinde führt der Oberfeuerkommandant den Befehl über sämtliche auf der Brandstätte zur Hülfe erschienene Löschmannschaft. Er sorgt für möglichst nützliche Aufstellung und Verwendung der einzelnen Korps und richtet seine Befehle zunächst an die betreffenden Korpskommandanten und sorgt, wenn Hülfe genug vorhanden ist, für schnelle Abstellung der herbeieilenden Löschmannschaften. Sein Standort ist mit einer rothen Standlaterne bezeichnet.

Für außerordentliche und wichtige Vorkehrungen hat er die Zustimmung des Gemeinderathes und Gemeindammanns einzuholen.

Während der Kommandant und sein Stellvertreter auf der Brandstätte thätig sind, verbleibt das Kommissionsmitglied im Geräthschaftslokal und übernimmt daselbst inzwischen die Funktionen des erstern.

§ 12.

Bei einem Brande außerhalb der Gemeinde ordnet er, wenn nöthig, die Absendung von Feuerboten und gibt den Chefs derjenigen Korps, welche auszurücken haben, Befehl zum Abmarsch.

§ 13.

Nach jeder Dienstleistung der Löschmannschaft hat er die Rapporte der Abtheilungschefs entgegenzunehmen und dem Gemeindevorstande darüber Bericht zu erstatten.

b) Hydrantenkorps.

§ 14.

Dasselbe besorgt die Herbeischaffung der Hydrantenwagen, Legung der Schlauchleitungen, Bedienung der Hydranten und möglichst rasche Inbetriebsetzung derselben.

Die Reserveabtheilung steht zur Disposition des Kommandanten.

§ 15.

Bei Brandfällen außer der Gemeinde hat es mit der Spritze auszurücken und dieselbe zu bedienen.

c) Leitern- und Steigerkorps.

§ 16.

Das Leiternkorps besorgt die Aufstellung der Schieleitern und die Herstellung des Dachleiternganges.

Die Steigerabtheilung übernimmt schnellste Erststellung von Zugängen außerhalb des Brandobjectes bis in die möglichste Nähe des Feuers zur Unterstützung der Flöchner (Rückzugslinie für in Gefahr gekommene Flöchner), Einführen von Schlauchleitungen in ein oberes Stockwerk etc.

d) Spritzenkorps.

§ 17.

Sie haben auf sorgfältigen Gebrauch der Spritzen und Schläuche zu achten. Genaue Aufsicht hierüber haben besonders die Chefs zu halten.

§ 18.

Die Chefs und vier von ihnen zu bezeichnende Mann (inbegriffen die Schlauchaufseher) haben jährlich einmal dem Reinigen der Spritze beizuwohnen, damit sie einige Kenntniß in der Behandlung und Zerlegung derselben erhalten.

§ 19.

Bei Brandfall in den Gemeinden Groß- oder Klein-Andelfingen haben sich die einheimischen Auserhalter (§ 4 d) sowie die übrige verwendbare Mannschaft dem Oberfeuerkommandanten event. zur Bedienung der Spritze zur Verfügung zu stellen.

e) Flöchnerkorps.

§ 20.

Es tritt nur in Aktivität bei Feuerausbrüchen in hiesiger Gemeinde und bezieht die im Geräthchaftslokal aufbewahrten Säcke und Stricke. Dasselbe hat die Aufgabe, in erster Linie allfällig bedrohte Personen oder Viehhabe zu retten, sodann kostbare Gegenstände, Mobiliar in Sicherheit zu bringen und unter die Aufsicht der Polizeiwache abzugeben. Außer den Flöchnern und den betreffenden Hausbewohnern ist Jedermann das Wegtragen von Gegenständen untersagt. Es wird denselben zur Pflicht gemacht, alles unnöthige Zerstören bei eigener Verantwortlichkeit zu unterlassen.

f) Feuerboten.

§ 21.

Jedem Aufrufer weist der Kommandant das Quartier der Gemeinde an, in welchem derselbe die Mannschaft schnell zu alarmiren hat und zwar allererst die Kommissionsmitglieder und die Chefs. Hierauf stellen sie sich dem Kommandanten zur Verfügung.

§ 22.

Die Glockenzieher erhalten bei einem Feuerausbruche vom Kommandanten den Auftrag zum Alarmläuten und stellen sich ihm nachher ebenfalls zur Verfügung.

§ 23.

Die Feuerboten haben sich dem Kommandanten schnell zur Disposition zu stellen, welcher sie zur Anzeige des Brandfalles in umliegende Gemeinden verwenden kann. Auch nachher bleiben sie dem Kommandanten dienstpflichtig, bis er sie entläßt.

g) Feuerwache.

§ 24.

Die Feuerwache verfügt sich sofort auf die Brandstätte. Sie hat dieselbe gegen müßige Zuschauer abzusperren oder dieselben wenn nöthig zur Arbeit anzuhalten, den Rettungsplatz zu bewachen und den Polizeidienst auf dem Brandplatz zu versehen.

Ist die Mannschaft ausgerückt, so haben während deren Abwesenheit die beiden bediensteten Wächter fortwährend Wache zu halten.

IV. Allgemeine Dienstvorschriften.

§ 25.

Sämmtliche Korpskommandanten haben sich den Anordnungen des Oberfeuerkommandanten sofort zu unterziehen und sind für genaue Vollziehung derselben, sowie für jede ihrer Verpflichtungen

verantwortlich. Nach jeder Dienstleistung erstatten sie binnen zwei Tagen dem Oberfeuerkommandanten schriftlichen Rapport über:

- a. Das Verhalten der Mannschaft mit Angabe allfälliger Dienstfehler;
- b. die Namen der unentschuldigt Ausgebliebenen und derjenigen, die sich vor der Entlassung entfernen;
- c. den Zustand der Geräthschaften bei Abgabe derselben.

§ 26.

Als Entschuldigungsgründe für Ausbleibende gelten:

- a. Eigene Krankheit und schwere Krankheit von Familiengliedern;
- b. Abwesenheit außer der Kirchgemeinde während des Aufgebotes.

§ 27.

Die Mannschaft im Allgemeinen hat:

- a. Strenge Disziplin zu beobachten;
- b. bei einem Brandfall so rasch als möglich und bei den Übungen zur festgesetzten Zeit zu erscheinen;
- c. alle Arbeiten bei einem Brandfalle sowohl als bei den Übungen in völliger Stille und mit Besonnenheit zu verrichten;
- d. nie den angewiesenen Posten ohne Bewilligung des Vorgesetzten zu verlassen;
- e. das Material möglichst zu schonen und persönliche Ausrüstungsgegenstände in gutem Zustande aufzubewahren und zu unterhalten.

V. Pferde-Requisition.

§ 28.

Sämmtliche Pferdebesitzer hiesiger Gemeinde sind verpflichtet, für den Feuerwehrdienst außer der Gemeinde ihre Pferde zur

Verfügung zu stellen, welche Dienstleistung angemessen zu entschädigen ist.

Bei allfälligem Schaden, der einem Pferdebesitzer bei Verwendung seiner Pferde beim Feuerwehrdienste erwachsen sollte, hat die Gemeinde den von der Pferdeasssekuranz nicht gedeckten Betrag der Schätzungssumme vollständig zu ersetzen.

VI. Besorgung der Lösch- und Hülfsgeräthschaften.

§ 29.

Der Gemeindrath bestellt einen sachkundigen Materialverwalter und überträgt ihm unter Aufsicht der Feuerwehrkommission gegen Entschädigung folgende Geschäfte:

- a. Das Reinigen und Einschmieren der Sprizen;
- b. das Reinigen, Trocknen und Verpacken der Schläuche und der übrigen zu den Sprizen gehörenden Gegenstände;
- c. das Reinigen und Trocknen der für die Hydranten bestimmten Schläuche, sowie die Reinigung der hiezu erforderlichen Geräthschaften, welche Arbeiten von eigens damit beauftragten Leuten ausgeführt werden, die er zu beaufsichtigen hat;
- d. die Reinhaltung des Geräthschaftslokales, die Instandhaltung der Windlichter und das Ordnen aller übrigen Geräthschaften;
- e. er hat auf erfolgte Weisung die nothwendigen Anschaffungen und Reparaturen ausführen zu lassen und soll hauptsächlich auf ungeeschmälerten Bestand bedacht sein;
- f. er verwaltet und vertheilt an die Mannschaft abzugebende Ausrüstungsgegenstände;
- g. er ist verpflichtet, über den gehörigen Zustand der Lösch- und Hülfsgeräthschaften zu wachen und sich zeitweise von deren richtigen Instandhaltung zu überzeugen und bei vorkommenden Mängeln auf Abhülfe zu dringen;

h. über sämtliche Lösch- und Hilfsgeräthschaften hat er ein genaues Verzeichniß zu führen.

Dem Oberfeuerkommandanten hat er Kenntniß zu geben, wenn er die sub a bezeichneten Geschäfte vornehmen will.

§ 30.

Der Brunnemeister hat die Hydranten periodisch auf ihren Zustand und ihre Funktionsthätigkeit zu untersuchen, dieselben auch bei jeder Witterung und namentlich bei Schneefall leicht auffindbar und zugänglich zu halten und überhaupt für deren ununterbrochene Verwendbarkeit zu sorgen.

Er hat die Schwellvorrichtungen in den Bächen stets in brauchbarem Zustand zu halten.

VII. Ausnahme und Entlassung.

§ 31.

Die Mannschaftsregister der gesamten Feuerwehr werden jährlich einmal, nämlich im Frühjahr, bereinigt. Die Feuerwehrkommission theilt Feuerwehrpflichtige ein und entläßt solche, die Alters oder Gebrechen halber austreten können.

Entlassungs- und Uebertrittsgesuche von Feuerwehrpflichtigen in eine andere Abtheilung müssen der Feuerwehrkommission eingereicht werden.

Die Ausrüstungsgegenstände sind beim Bezuge oder Entlassung dem Materialverwalter unverzüglich abzuliefern. Fehlen des ist nach dem von der Feuerwehrkommission zu bestimmenden Tarif zu entschädigen.

VIII. Instruktion und Befoldung.

§ 32.

Auf Anordnung der Feuerwehrkommission und im Einverständniß des Gemeinderathes findet je im Frühjahr eine Hauptübung statt.

Das Hydranten- und das Leitern- und Steigerkorps hält jährlich wenigstens drei Einzelübungen ab.

Instruktionen und Uebungen werden nach Anleitung der Vorlagen für den schweizerischen Feuerwehrverein gehandhabt.

§ 33.

Alle Dienstleistungen bei einem Brande in hiesiger Gemeinde geschehen unentgeltlich. Nur die Uebungen und die Dienstleistungen außer der Gemeinde werden nach Zeitaufwand aus der Gemeindefasse vergütet. Die Entschädigungen bestimmt jeweilen der Gemeindrath. Die uniformirte Feuerwehr wird für die Uebungen je mit 50 Rp. per Mann entschädigt.

Die Berechtigung zur Solderhebung ergibt sich aus der Abwesenliste.

IX. Feuerwehrkasse und Versicherung.

§ 34.

Das Hydrantenkorps, sämtliche Wendrohrführer, das Leitern- und Steigerkorps werden bei der Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins versichert. Der jährliche Beitrag wird aus der Gemeinskasse bestritten.

X. Allgemeine Bestimmungen für die Gemeindeeinwohner.

§ 35.

Bei einem Brandfall haben die Bewohner der Häuser in der Nähe der Brandstätte und an den Zufahrtsstraßen zur Nachtzeit Laternen mit Licht aufzuhängen, und bis Tagesanbruch für fortgesetzte ordentliche Beleuchtung zu sorgen.

Bei Glatteis haben die Hausbewohner in weiterer Umgebung vom Brandplatz Sand, Asche, Sägspähne zc. vor ihren Häusern und auf die Straßen zu streuen.

Die Eigenthümer von Waschkütern, sowie die Bewohner von Häusern in der Nähe der Brandstätte haben bei strenger Kälte heißes Wasser in Bereitschaft zu halten, solange Spritzen gebraucht werden müssen.

§ 36.

Diejenigen Arbeitgeber, bei denen feuerwehrpflichtige Personen zeitweilige Anstellung haben, also Aufenthalt, haben denselben beim Arbeitseintritte die ihnen nach § 19 obliegenden Pflichten bei der Löschmannschaft und weiteren Bestimmungen dieser Verordnung zur Kenntniß zu bringen.

XI. Strafbestimmungen.

§ 37.

Nichtbeachtung allgemeiner oder besonderer Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, unentschuldigte Dienstversäumnisse, Ordnungsstörungen und jede andere Vernachlässigung der Dienstpflicht, Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten, sowie anstandsverlegendes Benehmen wird je nach Umständen bestraft mit Ordnungs- oder Polizei-Buße von Fr. 1.— bis Fr. 5.—.

Diese Strafen werden (vorbehältlich der allgemeinen Strafgesetze) durch die Feuerwehrkommission bzw. den Gemeinderath (§ 126 der kant. Feuerpolizeiverordnung) ausgesprochen.

Die Bußen fallen in die Feuerwehrkasse.

Unzufällige Rekurse betreffend die Bußenverfügungen sind an den Gemeinderath, event. zu Händen des Gerichtes zu stellen.

Entschuldigungen der Dienstpflichtigen wegen Nichterscheinen sind binnen 24 Stunden nach der Uebung- oder einem Brandfall

dem Korpskommandanten zu Händen des Oberfeuerkommandanten zur Prüfung schriftlich einzusenden, widrigenfalls diese Versäumniß auch im Falle nachträglicher gültiger Entschuldigung gebüßt würde.

Als Entschuldigungsgründe gelten: Eigene Krankheit oder schwere Krankheit eines Familiengliedes, welche durch ein ärztliches Zeugniß nachgewiesen werden muß, Militärdienst und länger als 2 Tage dauernde Ortsabwesenheit.

XII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 38.

Der Gemeindrath überwacht die genaue Vollziehung der vorstehenden Verordnung und trifft die nöthig erachtenden Verfügungen zur Handhabung derselben.

§ 39.

Gegenwärtige Verordnung tritt in Kraft, sobald dieselbe durch die Direktion des Innern genehmigt ist. Damit ist die Löschoordnung vom 11. September 1872 aufgehoben.

Jedem Dienstpflichtigen wird ein Exemplar dieser Feuerwehrexverordnung zugestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und beim Wegzug aus der Gemeinde mit den übrigen Ausrüstungsgegenständen dem Materialverwalter gegen Empfangsbescheinigung abzugeben oder demselben die tarifmäßige Entschädigung für fehlende Gegenstände zu entrichten hat.

Andelfingen, den 3. Juli 1899.

Namens der Feuerwehrexkommission:

Der Oberfeuerkommandant: **H. Keller.**

Der Aktuar: **H. Meisterhaus.**



Genehmigt von dem Gemeinderathe.

Andelfingen, den 7. August 1899.

Der Präsident: **J. Arbenz.**

Der Schreiber: **H. Meisterhaus.**

Vorstehende Verordnung wurde in heutiger Gemeindeversammlung verlesen und in allen Theilen genehmigt.

Andelfingen, den 24. September 1899.

Im Namen der Gemeinde:

Der Präsident: **J. Arbenz.**

Der Schreiber: **H. Meisterhaus.**

Zürich, den 27. Februar 1900.

Der vorstehenden Feuerwehr-Verordnung der Gemeinde Groß-Andelfingen vom 24. September 1899 wird die Genehmigung ertheilt.

Der Direktor des Innern:

Grah.

Der Sekretär:

Dr. A. Bockhardt.

Register.

	Seite
I. Dienstpflcht im Allgemeinen	1
II. Organisation, Bestand und Ausrüstung	2
III. Dienstobliegenheiten der einzelnen Abtheilungen	4
Feuerwehrkommission	4
Hydrantenkorps	6
Leitern- und Steigerkorps	6
Spritzenkorps	7
Flöchnerkorps	7
Feuerboten	8
Feuerwache	8
IV. Allgemeine Dienstvorschriften	8
V. Pferde-Requisition	9
VI. Besorgung der Lösch- und Hülfsgeräthschaften	10
VII. Aufnahme und Entlassung	11
VIII. Instruction und Besoldung	11
IX. Feuerwehrkasse und Versicherung	12
X. Allgemeine Bestimmungen für die Gemeindegewohner	12
XI. Strafbestimmungen	13
XII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen	14

Tarif

der

Feuerwehr = Ausrüstungsgegenstände.

1. Tuchrock	Fr. 20. —
2. Filzhelm	" 6. —
3. Helmzeichen	" —. 40
4. Hydrantiergurt	" 2. 30
5. Steigergurten	" 13. —
6. Beil	" 4. —
7. Gurtkarabiner	" 2. 50
8. Seilkarabiner	" 1. 30
9. Rettungsseil	" 3. 50
10. Hülfsstricke (Schlauchseile)	" 1. 90
11. Kerzenlaternen	" 6. 50
